



Freie und Hansestadt Hamburg

JVA Billwerder

Justizvollzugsanstalt Billwerder
-Sicherheitsdienstleiter-

AL BW – Nr.: 26/2018
16.08.2018

Anstaltsverfügung Nr. 26/2018

Betr.: Tragen eigener Kleidung und Paketempfang

Stichworte: Kleidung, Wäsche, Pakete

1.

1. Kleidung

Gemäß § 23 HmbStVollzG bzw. § 16 HmbUVollzG dürfen die Gefangenen unter bestimmten Bedingungen grundsätzlich eigene Kleidung tragen. Das Vorenthalten von einzelnen Bekleidungsstücken oder sonstiger Artikel ist dabei zulässig, wenn sie die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, insbesondere nach Machart oder durch Aufdrucke bzw. Aufnäher oder andere Gestaltungsmerkmale auf Sympathie oder Nähe zu radikalen oder kriminellen Gruppierungen hinweisen.

2. Pakete

Auf Grundlage von § 33 HmbStVollzG und § 28 HmbUVollzG ergehen für die hiesige Anstalt zum Paketempfang folgende Regelungen:

2.1 Genehmigung/ Zulassung

Jede bzw. jeder Gefangene darf pro Kalenderjahr grundsätzlich drei Pakete mit Bekleidungsgegenständen einschließlich Schuhen (**sog. Wäschepaket**) auf Antrag und Genehmigung durch die Vollzugsabteilungsleitung erhalten.

Zwischen dem Erhalt eines Paketes und einer erneuten Antragstellung auf Erhalt eines weiteren Paketes müssen drei Monate liegen. Innerhalb des vorgenannten Zeitraumes ist grundsätzlich kein Paketempfang möglich.

Darüber hinaus soll der Empfang von zusätzlichen Paketen von der Vollzugsabteilungsleitung nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

Nach Genehmigung des Antrags auf Erhalt eines Paketes soll das Paket binnen 4 Wochen in der Anstalt eingehen.

2.2 Antrag

Auf dem Antrag auf Erhalt eines Paketes ist der Absender des Pakets (Name, Vorname) anzugeben. Einem Wäschepaket muss ein Inhaltsverzeichnis beiliegen.

2.3 Annahme

Grundsätzlich werden nur Pakete angenommen, die sich in einer festen Umhüllung (Kartonage) befinden. Die max. Pack-Maße des Paketes dürfen B/ L/ H 65cm/ 36cm/ 38cm dabei nicht überschreiten. Der Absender (Name, Vorname bzw. Firma und vollständige Adresse) muss eindeutig zu erkennen sein.

2.4 Höchstmengen/

Die Höchstmengen der einzelnen Bekleidungsgegenstände richten sich nach den Mengengrenzungen in der Liste der zugelassenen Gegenstände abzüglich der Gegenstände, die der/ die Gefangene in seinem/ ihrem Haftraum in Besitz hat.

3. Gültigkeit

Diese Verfügung ersetzt die Anstaltsverfügung 15/2017 vom 20.07.2017 und **gilt bis zum 31.08.2020** (Änderung: Pkt. 2.2 die Adresse muss auf dem Antrag nicht mehr angegeben werden).

